

Merkblatt Integration der Musikalischen Grundschulung (MGS) in die Volksschule

Zielsetzung	Die Musikalische Grundschulung (MGS) ist eine elementare musikpädagogische Unterrichtsform. Sie hat zum Ziel, dem Kind einen Weg zur Musik zu eröffnen. Sie ist als Vertiefung und Ergänzung des Fachs „Musik“ in der Volksschule zu verstehen. Die zwei Musiklektionen werden in diesem Fall mit einer Dritten ergänzt. Details sind im <i>Anhang 1</i> geregelt.	
Empfehlungen und Verbindlichkeiten	Das Amt für Volksschule empfiehlt, die MGS in den Blockzeiten der ersten und zweiten Primarklasse mit je einer Lektion zu 45 Minuten im Halbklassenunterricht zu integrieren. Der Besuch der MGS ist für alle Schüler/-innen obligatorisch, sobald die Volksschule MGS umsetzt. Ist dies der Fall, hat dieses Merkblatt verpflichtenden Charakter. Möglichkeiten der Organisation sind in <i>Anhang 2</i> aufgezeigt.	
Lehrpersonen für MGS	Lehrpersonen, die MGS erteilen, können Musiklehrpersonen ¹⁾ der Musikschulen oder Lehrpersonen ²⁾ der Schulgemeinde sein, sofern sie eine entsprechende Lehrberichtigung haben (siehe Qualifikation der Lehrpersonen).	
Qualifikation der Lehrpersonen	Anstellung in der Musikschule	Anstellung in der SG
	Die Musiklehrpersonen ¹⁾ verfügen vorzugsweise über eine abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Fachhochschule mit <ul style="list-style-type: none"> einem Bachelor of Arts in Musik- und Bewegungspädagogik bzw. einem Fachhochschulabschluss in Rhythmik einem Master in Musikpädagogik / Vertiefung Musik und Bewegung (Elementare Musikerziehung oder Rhythmik) einem CAS in Musikalischer Früherziehung / Grundschule. Voraussetzung dafür ist ein abgeschlossener pädagogischer oder musikpädagogischer Beruf. Personen ohne Lehrdiplom müssen die CAS-Weiterbildung bei einer Musikhochschule abschliessen. Musiklehrpersonen¹⁾ ohne abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Fachhochschule können sur Dossier durch die Musikschulen angestellt werden. Die Musikschulleitungen sind verpflichtet, entsprechende Musiklehrpersonen¹⁾ speziell zu betreuen und für deren obligatorische Weiterbildung zu sorgen. Die Diplombeurteilung erfolgt durch die zuständige Kommission im Amt für Volksschule. 	Die Lehrpersonen mit EDK- anerkanntem Lehrdiplom für die entsprechende Stufe der Volksschule verfügen über eine Lehrbefähigung in Musik (z.B. PHTG) und haben an der PHTG mit Diplomprojekt Musikpädagogik oder an der PHSG mit einem CAS MGS abgeschlossen (auch berufsbegeleitend möglich).
Anstellung der Lehrpersonen	Anstellung in der Musikschule	Anstellung in der Schulgemeinde
	Verantwortlich für die Rekrutierung, die Besoldung, die Qualitätssicherung (MAG/MAB) sowie die Weiterbildung der Musiklehrperson ¹⁾ ist die Schulleitung der Musikschule.	Verantwortlich für die Rekrutierung, die Qualitätssicherung (MAG/MAB) sowie die Weiterbildung der Lehrperson ²⁾ ist die Schulleitung der Schulgemeinde. Die Besoldungseinstufung regelt das Amt für Volksschule.
Betreuung und Qualitätssicherung	Anstellung in der Musikschule	Anstellung in der Schulgemeinde
	Die Musikschulen sind für die Betreuung der Musiklehrpersonen ¹⁾ inkl. MAG und MAB zuständig und übernehmen so die Qualitätssicherung der MGS.	Die Schulgemeinde ist für die Betreuung der Lehrperson ²⁾ inkl. MAG und MAB zuständig und übernimmt so die Qualitätssicherung der MGS.

	Die Feedbacks der Schulleitungen der Primarschulen werden dabei berücksichtigt.	Schulgemeinden können die Leistung für Betreuung und Qualitätssicherung bei Musikschulen einkaufen.
Stellenbesetzung Kompetenzen	Die Arbeitgeberin (Musikschule bzw. Schulgemeinde) entscheidet über den Einsatz von Musiklehrpersonen ¹⁾ bzw. Lehrpersonen ²⁾ . Bei Schwierigkeiten nimmt die Schulleitung der Primarschule Kontakt mit der Schulleitung der Musikschule auf. Kauft eine Schulgemeinde die Leistung bei einer Musikschule ein, informieren die Schulleitungen einander rechtzeitig über Änderungen im Stundenplan oder bei der Stellenbesetzung.	
Stellvertretung	Vorhersehbare Abwesenheit Bei vorsehbarer Abwesenheit einer MGS-Lehrperson ^{1) / 2)} organisiert die entsprechende Schulleitung umgehend eine Stellvertretung. Wird eine Musiklehrperson ¹⁾ eingesetzt, informiert diese beide Schulleitungen rechtzeitig über einen Lektionsausfall oder Urlaub.	Unvorhersehbare Abwesenheit Für kurzfristige bzw. unvorhersehbare Abwesenheiten wird das Organisieren einer Stellvertretung in der Leistungsvereinbarung geregelt.
Unterrichtsinhalt Beurteilung	Wird der Musikunterricht (MGS und gemäss Stundentafel) in einer Klasse von zwei verschiedenen Lehrpersonen (Musiklehrperson ¹⁾ und Lehrperson ²⁾) unterrichtet, so sprechen sie die vorgegebenen Lerninhalte des Lehrplanes und die Beurteilung (Zeugnis) untereinander ab.	
Infrastruktur und Unterrichts- räume	Die Schulgemeinde ist bei der Integration der Musikalischen Grundschulung für geeignete Unterrichtsräume und ein zweckmässiges Instrumentarium und dessen Wartung verantwortlich. Eine Zusammenarbeit mit den Musikschulen diesbezüglich ist sinnvoll. Entsprechende Empfehlungen sind dem <i>Anhang 3</i> zu entnehmen.	
Finanzierung	Der Lektionenfaktor gemäss § 2 der Beitragsverordnung (RB 411.611) lässt es zu, dass die Schulgemeinden in der ersten und zweiten Klasse je eine Lektion MGS im Halbklassenunterricht innerhalb der Blockzeiten anbieten können. Kauft eine Schulgemeinde die Leistungen bei einer Musikschule ein, werden ihr von der Musikschule die Vollkosten in Rechnung gestellt. Der VMTG und der VTGS haben eine Empfehlung einer Pauschale erarbeitet (<i>Anhang 4</i>). Diese wird jeweils in Abhängigkeit zum Subventionsbeitrag des Kantons an die Musikschulen gemäss Musikschulverordnung (RB 411.661) angepasst.	
Vereinbarung Musikschulen mit Schulgemeinden	Beauftragt eine Schulgemeinde eine Musikschule mit der Organisation der Musikalischen Grundschulung, schliessen sie eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab. Das Amt für Volksschule stellt eine Vorlage zur Verfügung (<i>Anhang 5</i>). Sie ist auch in elektronischer Form von der Homepage des AV abrufbar (www.av.tg.ch > Stichwörter A-Z > Musikalische Grundschulung).	
Stand	12. November 2021	

¹⁾ Mit Musiklehrpersonen sind folgende Personen gemeint: Musikpädagoginnen und -pädagogen, welche an einer staatlich anerkannten Musikschule des Kantons Thurgau angestellt sind (siehe RB 411.661)

²⁾ Mit EDK-anerkanntem Lehrdiplom für die entsprechende Stufe der Volksschule